

Aufhebung der Hauptsatzung vom 05.03.2009

Organisationseinheit: Finanzen Bearbeitung: Axel Behrens	Datum 20.02.2024
---	---------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	16.04.2024	Ö

Sachverhalt

Im Rahmen der Prüfungshandlungen der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises V-R für die Haushaltjahre 2012 – 2015 kam es auf Seite 7 des Prüfberichts vom 23.11.2023 unter B3 zu folgender Beanstandung:

Gemäß § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 12. Juli 2012 wurde die Hauptsatzung vom 17. Mai 2000 außer Kraft gesetzt. Die beschlossene Hauptsatzung vom 5. März 2009 wurde nicht aufgehoben, somit bestehen für die Gemeinde Putgarten zwei Hauptsatzungen, dieses ist umgehend zu ändern.

Mit diesem Beschluss korrigiert die Gemeindevertretung die Beanstandung und hebt die Satzung vom 05.03.2009 auf. Die aktuelle Hauptsatzung vom 29.10.2019 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 22.02.2022 bleiben unberührt und gültig.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung vom 05.03.2009 aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	X	
Kosten:	€	Folgekosten:		€	
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Hauptsatzung 12.07.2012 (öffentlich)
---	--------------------------------------

Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777) in Kraft getreten am 05. September 2011 wird nach Beschluss der Gemeindevorstand vom 15.05.2012 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Putgarten führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift
- „**GEMEINDE PUTGARTEN • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN**“.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Beamte oder Angestellte der zuständigen Amtsverwaltung bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorstand behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevorstand Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorstand sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevorstand beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevorstand über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevorstand

- (1) Die Gemeindevorstandungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von AufträgenDie Gemeindevorstand kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1.-4. in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevorstern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß der §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung / Besetzung	Aufgabengebiet
1. Haupt- und Finanzausschuss Bürgermeister 4 Gemeindevorsteher	Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Finanzplanung, sowie alle Entscheidungen, die nicht nach §22 Abs. 3 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die entsprechenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen sind.
2. Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus 4 Gemeindevorsteher 3 Sachkundige Einwohner	vorbereitende Bearbeitung aller Aufgabenstellungen den Fremdenverkehr und Tourismus im Tourismusgebiet Putgarten Kap Arkona betreffend Erarbeitung von Vorschlägen für Beschlussfassungen in der Gemeindevertretung
3. Rechnungsprüfungsausschuss 3 Gemeindevorsteher	Rechnungsprüfungen, Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

- (2) Die Gemeindevertretung bildet bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse.
(3) Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.

§ 5 Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von bis zu 1000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu 500,- € /Monat.
 2. über überplanmäßige Ausgaben von bis zu 20% der betreffenden Haushaltssumme, jedoch nicht mehr als 2.500,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 1.000,- € je Ausgabenfall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von bis zu 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von bis zu 12.500,- €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltplanes von bis zu 125.000,- €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. (1) zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- €, bzw. bis zu 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen vor Gericht liegt diese Wertgrenze bei 7.500,- €.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse
ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €.
Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 €.
Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld von 25,- €.
- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 400,- €.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag der Vertretung.

- (4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie mtl. 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie mtl. 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern mtl. 500,00 € überschreiten.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der folgenden Bekanntmachungstafel:
- Putgarten, Vitter Weg 10, am Giebel außerhalb des Gebäudes
- (2) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. (6) KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. (1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis gesetzt. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 8 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.05.2000 außer Kraft.

Putgarten, 12.07.2012

Heinemann
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Putgarten geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt: am: 16.07.2012

abzunehmen am: 31.07.2012

abgenommen am: 31.07.2012

